

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3194K – HAFTPFLICHT – ERWEITERUNGSPAKET WINZER UND GASTRONOMIE

Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko erstreckt sich auch auf die Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsform der Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken (Gastronomie) als freies Gewerbe sowie reglementiertes Gewerbe mit maximal zehn in einem Beschäftigungsverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Personen.

Deckungserweiterungen

- 1 Auslandsdeckung für die gesamte Erde mit USA, Kanada und Australien – Fremdenbeherbergung und Gastronomie**
 - 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf in allen Staaten der Erde eingetretene Versicherungsfälle, sofern die Übergabe der schadensverursachenden Produkte bzw. die Durchführung der schadensverursachenden Arbeiten (Dienstleistungen) in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
 - 1.2 Für USA, Kanada und Australien gilt weiter:
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 50 % davon.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Schadensfall EUR 10.000,–.
- 2 Einrichtungen und Anlagen**

Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und den Betrieb folgender zum versicherten Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen: Sportplätze und Sporthallen, Tennis-, Minigolfanlagen, Eislaufplätze, Kinderspielplätze, Schwimmbäder, Teichanlagen, Privatbadestrand, Fitness- und Wellnessräume, Saunen, Solarien, Kegelbahnen und gleichartige Anlagen.
- 3 Veranstaltungen und Aktivitäten für Gäste/Nebenrisiken**
 - 3.1 Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Organisation, Betreuung und Durchführung folgender vom versicherten Betrieb für Gäste angebotener Veranstaltungen und Aktivitäten:
 - Festveranstaltungen und Weinverkostungen;
 - Kinderbetreuung und Spielprogramme;
 - Wanderungen, Rad- und Mountainbiketouren mit Fahrradverleih, Rodeln, Ski- und Langlaufen, Snowboarden
 - etc.
 - 3.2 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
 - 3.3 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 3.4 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 4 Streichelzoo – Kleinvieh**

Der Bestand und Betrieb eines Streichelzoos ist mitversichert. Es gilt Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB.
- 5 Kutschenfahren**

Sofern keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht, bezieht sich gemäß Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 3 EHVB der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art.
- 6 Bewachte Garderoben**
 - 6.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln, gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
 - 6.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 1.
 - 6.3 Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG – verpflichtet

- dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebs ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
- im Fall des Verlusts, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

6.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

6.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.